

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs.1 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gewässerverlegung des Bessenbachs einschl. Brückenneubau im Bereich des Ottilienweges in Oberbessenbach

Die Gemeinde Bessenbach beabsichtigt im Zuge eines Ersatzbaues der bestehenden Brücke über den Bessenbach im Bereich des Ottilienweges, die in einem schlechten Allgemeinzustand ist, neben dem Abbruch und den Neubau der Brücke auch Eingriffe in das Gewässerbett. So wird im Rahmen dieser Maßnahme der Verlauf des Bessenbachs angepasst. Nach aktuell gültigen Regelwerken wird es erforderlich die bestehende Fahrbahnbreite von rd. 5,5 m bis 6,5 m auf durchgängig 7,00 m zu verbreitern. Parallel hierzu wird zusätzlich ein straßenbegleitender, gemeinsamer Geh- und Radweg in einer Breite von 2,5 m hergestellt. Zur Reduzierung der Beschattungslänge erfolgt eine weitgehende Optimierung des Kreuzungswinkels mit dem Gewässer.

Der Bessenbach ist ein Gewässer III. Ordnung. Das Gewässer Bessenbach wird auf einer Strecke von ca. 40 m verlegt.

Auf dieser Länge sollen folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- Abbruch der vorhandenen Straßenbrücke und Brückenneubau entsprechend den aktuellen Mindestbreiten mit einer ca. 15 m langen Stützmauer Stromaufwärts. Unterstromig erfolgt eine Abfangung des Geländes mittels Blocksätzen aus Sandsteinquadern.
- Verschwenkung des Gewässerverlaufes
- Ausbildung einer Rinne im Bereich des neuen Brückenbauwerkes
- Veränderung der Gewässerbettgestaltung
- Verlegung einer Trinkwasserleitung mittels Düker
- Während der Bauzeit wird eine Gewässerverrohrung innerhalb des Bauwerkes sowie entlang den zu erneuernden Stützmauern erforderlich

Die Maßnahme ist als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG wasserrechtlich nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen Gewässerausbaumaßnahmen bei denen es sich nicht nur um naturnahe Umgestaltungen handelt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 5 Abs. 1

i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der überplante Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes sind daher nicht betroffen.

Für den Bessenbach besteht in diesem Bereich, der von der Maßnahme betroffen ist, kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet für ein Hochwasser mit der statistischen Wiederkehr von 100 Jahren (HQ100).

Es wurde ein hydraulischer Nachweis geführt, dass es durch den Neubau der Brücke und die damit verbundene Bachverlegung zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommt. Damit hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzkriterium „Überschwemmungsgebiet“.

Insgesamt wird der Retentionsraum mit der Umsetzung der projektierten Maßnahme gegenüber dem Bestand nicht vermindert.

Der Gewässerverlauf wird mit dem Neubau des Brückenbauwerks optimiert. Zur Reduzierung der Bauwerkslänge wird die Brücke gegenüber dem Bestand stumpfwinkliger zum Gewässer angeordnet. Um die Eingriffe in die Ufer unter- und oberhalb der geplanten Brücke möglichst gering zu halten, wird eine leichte Verschwenkung des Gewässers mit der Anordnung von Sichelbuhnen an den jeweiligen Prallufeln vorgenommen. Das Gewässerbett unterhalb des geplanten Brückenbauwerks wird mit einer Niedrigwasserführung von ca. 15 cm und einer Fließgeschwindigkeit von kleiner als 0,7 m/s ausgebildet.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Ortslage (Innenbereich). Den Unterlagen liegen die naturschutzfachlichen Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB) vom 13.02.2023 von Herrn Marcus Stüben bei. Dieses Gutachten wurde von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Ersatzbau der Brücke keine Bedenken.

In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, sieht auch die Untere Denkmalschutzbehörde durch das geplante Bauvorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der im Nahbereich befindlichen Denkmale.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch den Gewässerausbau des Bessenbachs nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen Stand Juni 2023 zugrunde.

Nach Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das zuständige Landratsamt Aschaffenburg wird festgestellt, dass von dem Gewässerausbau des Bessenbachs keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, welche nicht durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 08.11.2023

Landratsamt Aschaffenburg

Lea Röth

Regierungsrätin